

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Zweigniederlassung Freienbach, Schweiz

Allgemeine Verkaufsbedingungen (August 2026)

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Verkäufer.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote des Verkäufers sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, dem Verkäufer ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme des Verkäufers zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot des Verkäufers.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1
Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschliesslich aus den Produktspezifikationen des Verkäufers. Über die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgehende subjektive Anforderungen und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.

Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der anwendbaren Chemikalienverordnungen (insbesondere REACH) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2

Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3

Sofern nicht explizit vereinbart, sind Zubehör oder Anleitungen nicht geschuldet. Anleitungen des Verkäufers haben rein informatorischen Charakter und stellen weder die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungseignung dar.

3.4

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit der Verkäufer Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen; sie stellen keine Vereinbarung bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit oder einer spezifischen Verwendungseignung dar.

5. Preise

Alle Preise gelten zuzüglich anwendbarer Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren. Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehaltlich anderslautender Regelung zwischen den Parteien sind Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten.

6. Geltung von INCOTERMS, Lieferungen

6.1

Die Lieferung erfolgt nach Massgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

6.2

Der Verkäufer ist zur Erbringung und Berechnung von Teillieferung berechtigt, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.3

Die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an den Verkäufer innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Dies umfasst auch regelmässige, erfolgreichen Durchführung aller notwendigen Schulungen bzgl. Handlung und Versendung der Ware (insbesondere aber nicht beschränkt auf solche Schulungen, welche nach der REACH-VO oder anderen anwendbaren Chemikalienverordnungen gefordert sind).

9. Zahlungsverzug

9.1

Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

9.2

Der Käufer fällt bei Missachtung der Zahlungsfrist automatisch und ohne zusätzliche Mahnung in Verzug, wobei ein Verzugszins von 1% monatlich geschuldet ist.

10. Rechte des Käufers bei Mängeln

10.1

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemässen Untersuchung feststellbar sind, sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmass der Mängel genau bezeichnen.

10.2

Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies dem Verkäufer gemäss Ziffer 10.1 ordnungsgemäss angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Massgaben zu:

- Der Verkäufer hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- Der Verkäufer behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

10.3

Sofern zwingendes anwendbares Recht nicht etwas anderes bestimmt, verjähren Mängelansprüche des Käufers nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Waren.

11. Haftung

11.1

Der Verkäufer haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit, insbesondere der einfach fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit zulässig, sind Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Zweigniederlassung Freienbach, Schweiz

Allgemeine Verkaufsbedingungen (August 2026)

11.2

Der Verkäufer haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten, ordnungsgemässen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Verkäufer, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

14. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt ausserhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosionsschäden, Endemien und Pandemien (unabhängig davon ob von der WHO erklärt), hoheitliche Massnahmen und behördliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher der Verkäufer die Ware bezieht, reduzieren, so dass der Verkäufer seine vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist der Verkäufer (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für den Verkäufer nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten des Verkäufers vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das Recht des Käufers auf Entschädigung.

15. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz des Verkäufers.

16. Datenschutz und IT-Sicherheit

16.1

Stellt der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend «personenbezogene Daten») zur Verfügung oder erlangt der Käufer auf sonstige Weise Kenntnis von diesem personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Verkäufers verarbeitet werden, dürfen vom Käufer ausschliesslich über Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – ausser bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.

Der Käufer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmer des Käufers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Käufer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Massnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Käufer erwirbt an den personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Käufer den Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Käufer die personenbezogenen Daten, einschliesslich aller angefertigten Kopien, gemäss den gesetzlichen Vorgaben löschen.

16.2

Informationen zum Datenschutz bei BASF sind unter basf.com/datenschutz-eu verfügbar.

16.3

Sollte der Käufer elektronische Bestellungen platzieren, so stellt der Verkäufer lediglich die Schnittstellen hierfür zur Verfügung. Der Käufer ist verpflichtet, mit den eigenen Zugangsdaten (Username und Passwort) zu diesen Schnittstellen sorgfältig umzugehen. Bei Verlust oder unberechtigten Zugriffen auf diese Zugangsdaten verpflichtet sich der Käufer, dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Käufer diesen Verlust oder unberechtigten Zugriff nicht unverzüglich dem Verkäufer mitteilen, so haftet er dem Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Schäden.

17. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

18 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

19. Vertragssprache

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausser in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.